

Geschäftsstelle
Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.
Bormanns Wiese 1
30900 Wedemark
buero@hamelner-erklaerung.de

Zum NEP 2037/45, Version 2023

Stellungnahme des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. vom 24.04.2023

Wird die aktuelle NEP-Konzeption dem erforderlichen Gesamtbild des Netzausbaus gerecht?

Die Konzeption des aktuellen Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) unterscheidet sich grundlegend von den bisherigen Netzentwicklungsplänen. Dies liegt insbesondere daran, dass drei Szenarien zu erstellen waren, die auf das Jahr 2045 als Zieljahr der angestrebten Treibhausgasneutralität gerichtet sind, und damit im Ergebnis zu einem Gesamtbild des Netzausbaus bis zur Klimaneutralität führen. Angesichts der somit erheblich gestiegenen Ansprüche an den aktuellen NEP stellt sich uns die Frage, inwieweit der bisher rein sektorale, auf elektrische Leitungen bezogene Plan methodisch und inhaltlich ertüchtigt werden muss, um dem erforderlichen Gesamtbild des Netzausbaus als Teil der Energieversorgung annähernd gerecht zu werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint uns der erste Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) als ein Konstrukt mit sehr vielen offenen Enden.

Der von den vier großen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) entwickelte NEP stellt die wesentliche und unverzichtbare Vorstufe des Bundesbedarfsplans zur Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit Deutschlands dar. Wäre diese Versorgungssicherheit im Rahmen bisheriger Trends und üblicher Routinen zu sichern, mag es ausreichen, den NEP allein auf technisch-wirtschaftliche Aspekte des Umbaus des Übertragungsnetzes zu beschränken. Unter dem Vorzeichen der hoch gesteckten Energiewendeziele geht es allerdings um deutlich mehr. Wir halten es unter Energiewendeaspekten für dringend erforderlich, im NEP auch Fragestellungen zur Statik der Ausgangsvoraussetzungen, zur peripheren Koordination der Schnittstellen als auch zu den denkbaren Hindernissen des ehrgeizigen Netzausbaus mit abzuhandeln.

Bilden die Szenarien die Gesellschafts- und Industrieentwicklung ausreichend ab?

Bei der Erarbeitung des Szenariorahmens 2023, der Grundlage des Entwurfs des NEP ist, konnten die Übertragungsnetzbetreiber weder die letzte EEG-Novelle und die damit verbunden langfristigen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien noch die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine noch nicht berücksichtigen. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen waren daher auch nicht Gegenstand der öffentlichen Konsultation zum Szenariorahmen. Daher erscheint eingangs eine Auseinandersetzung mit grundlegenden wirtschaftspolitischen Fragestellungen erforderlich:

Lehrt nicht die Industriegeschichte Deutschlands, dass sich industrielle Agglomerationen dort einfanden, wo ausreichend Energie und Rohstoffe zur Verfügung standen? Welche industriepolitische Annahme liegt insoweit dem aktuellen NEP zugrunde? Wurden im aktuellen Szenariorahmen industrielle Wanderungsbewegungen berücksichtigt oder bestätigt sich der Eindruck, dass bis 2045 von einer statischen Industriestruktur ausgegangen wurde?

Dem NEP-Entwurf (S. 127) zufolge zeigen die Ergebnisse der Netzanalyse für die Szenarien A/B/C 2045 ein identisches Klimaneutralitätsnetz, welches sich lediglich hinsichtlich des verbleibenden Redispatchbedarfs unterscheidet. Für die BNetzA ist dies gleichbedeutend mit dem Ende der Betrachtung von Gesamtplanalternativen, denn im Untersuchungsrahmen zur Bedarfsplanung (S. 70) hat sie bereits deutlich gemacht, dass sie nur dann, wenn die ÜNB mit dem NEP signifikant unterschiedliche Netze zu den verschiedenen Szenarien A, B und C ausarbeiten, Gesamtplanalternativen verglichen wird. Stellt sich bei drei Szenarien, deren Netzausbaukonsequenzen identisch sind nicht vielmehr die Frage eines ausreichenden Differenzierungsgrades der Szenarien? Sollte die BNetzA in diesem Falle nicht vielmehr die Ausgangsannahmen überprüfen und ggf. ausweiten, anstatt den Blick noch weiter zu verengen?

Letztlich stellt dies auch die uneingeschränkte Rolle der ÜNB bei der Szenarienentwicklung in Frage. Unbestreitbar spielt der Übertragungsnetzausbau eine zentrale Rolle bei der Energiewende. Kann aber eine ausgewogene Betrachtung der Energiewendeooptionen überhaupt aus dem alleinigen Blick einer einzigen Energiesparte erreichbar sein? Wären nicht sowohl Szenarienrahmen als auch Marktsimulation des NEP sinnvoller in den Händen eines von Energiesparten unabhängigen Gremiums aufgehoben? Hierfür wären die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Solange dies nicht der Fall ist, sind die ÜNB aufgerufen, zumindest in der Begründung der Ausgewogenheit ihrer Betrachtungen eine besondere Sorgfalt walten zu lassen. Im jetzigen Entwurf fehlen entsprechende Begründungspassagen oder fallen sehr kurz und unzureichend aus.

Ist eine integrierte Systemplanung nicht weitgreifender erforderlich als im NEP vorgesehen?

Das bestehende Defizit einer integrierten Gesamtplanung wird im NEP-Entwurf erkannt, die Lücke unseres Erachtens jedoch unzureichend gefüllt. Zwar werden die nachgelagerten Netzbetreiber im Rahmen der aktuell laufenden Konsultation beteiligt. Aus unserer Sicht wäre es mit Blick auf die vielen Schnittstellen gegenüber den Verteilnetzbetreibern angemessen diesem Aspekt einen eigenen Abschnitt zu widmen, welcher nicht nur die Stromverteilung, sondern insbesondere auch die dezentrale Stromsammlung aus erneuerbaren Quellen wie Photovoltaik und Windanlagen betrachtet? Fehlt den konkreten Übertragungsnetzplänen nicht ein in Region und Zeitpunkt konkretisiertes Pendant des Verteilnetzausbaus? Müssten mit den Netzplänen der Verteilnetzbetreiber nicht zumindest in den Verdichtungszentren zeitlich konkrete Ziele dezentraler Einspeisung vereinbart werden? Im NEP-Entwurf vermissen wir Angaben hierzu.

Der NEP-Entwurf thematisiert im Sinne einer integrierten Gesamtplanung mögliche Leistungen der Elektrolyseure, welche offenbar weitgehend willkürlich nur in groben Zahlen angegeben werden. Reicht dies wirklich aus, um die zu entwickelnde Wasserstoffwirtschaft, deren Bedeutung insbesondere nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs von der Bundesregierung sehr hoch eingeschätzt wird, angemessen zu beschreiben und zu bewerten? Welche Bedeutung wird den Wasserstoffkraftwerken zukommen, welche Bedeutung der Gasnetzentwicklung für die Wasserstoffwirtschaft? An welchen Orten und in welchem verlässlich eingeschätzten Umfang werden sich Elektrolyseure und Energiespeicher entwickeln?

Der Entwurf des NEP geht für die überwiegende Anzahl der Elektrolyseure von einem netzdienlichen Standort – aus dem Blickwinkel der ÜNB betrachtet – aus. Dies ist aber keineswegs sichergestellt. Genauso kommen Standorte bei potenziellen Großverbrauchern oder Kraftwerken in Betracht, was einen weiteren Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich machen kann. Umgekehrt bedeutet netzdienlich nicht, dass es am Standort des Elektrolyseurs geeignete Abnehmer gibt, mit der Folge, dass ein zusätzlicher Ausbau des Gasübertragungsnetzes erforderlich wird. Der Entwurf des NEP beruht demnach zum Teil auf der zusätzlichen Errichtung weiterer Energieinfrastruktur, die aber durch den NEP-Prozess weder gesteuert wird noch durch die Modellierung unterschiedlicher Szenarien bewertet wird.

Erst wenn diese Fragen unter dem Gesichtspunkt der „Zeitenwende“ beantwortet worden sind, weisen die zugrunde zu legenden Szenarien eine ausreichende Differenzierung der Entwicklungsoptionen der Energiewende bis zur Klimaneutralität auf. Es wäre nicht verwunderlich, wenn dem gestiegenen Wunsch nach einem zügigen Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft mit deutlich verstärkter staatlicher Förderung entsprochen werden würde, was in den nächsten 15 Jahren eine deutlich größere Bedeutung von Wasserstoffwirtschaft und Gasnetz zur Folge hätte. Diese, für den NEP essenziellen, jedoch spartenfernen Entwicklungsoptionen können von den vier großen Stromnetzbetreibern nicht sachgerecht entworfen werden.

Die zeitliche Verschiebung zum Flächenentwicklungsplan muss schnellstmöglich aufgehoben werden.

Aus der historischen Entwicklung rühren unterschiedliche Geltungsdaten von Flächenentwicklungsplan und NEP, ein weiteres offenes Ende des aktuellen NEP-Entwurfs, welches zu räumlichen Erfassungslücken führt. Damit diese Lücken im NEP geschlossen werden können, muss schnellstmöglich eine Angleichung des Flächenentwicklungsplans erfolgen. Der aktuelle NEP-Entwurf enthält hierzu keinen Vorschlag.

Wie ist Planungswillkür bei den Bündelungsoptionen gem. § 12b Abs. 3a EnWG zu vermeiden?

Die ÜNB haben gem. § 12b Abs. 3a EnWG im aktuellen NEP erstmalig Bündelungsoptionen für landseitige Gleichstromvorhaben und Offshore-Netzanbindungen zu bestimmen. Der aktuelle NEP-

Entwurf stellt dazu lediglich eine Karte in Abb. 65, S. 143 vor. Erforderlich sind aber fundierte Angaben, unter welchen Kriterien Bündelungsoptionen einheitlich abgegrenzt werden. Um dem Anschein der Planungswillkür zu entgehen, ist eine Begründung für alle Bündelungsoptionen erforderlich, bei denen Anfangs- und Endpunkt der Gleichstromleitungen nicht übereinstimmen. Das EnWG sieht in § 12b Abs. 3a u. a. vor, dass auch Gleichstromleitungen benannt werden, in denen die Bündelungsvoraussetzungen weit überwiegen. Der Entwicklung verlässlicher Planungskonventionen wäre eine Angabe dienlich, in welcher Weise die ÜNB ein „*weites Überwiegen von Bündelungsvoraussetzungen*“ auslegen und zur Grundlage ihrer Planung machen.

Im Anschluss an die Benennung von Bündelungsoptionen für Gleichstromleitungen durch die ÜNB wird die BNetzA in sehr kurzer Zeit Präferenzräume ermitteln – eine Aufgabe, die der bislang von den ÜNB praktizierten Grobkorridorfindung ähnelt. Damit dies trotz der Größe der potenziell betroffenen Planungsräume zu geeigneten, raumverträglichen Präferenzräumen führen kann, darf sich die Prüfung nicht auf eine Auswertung der Daten des Raumordnungsplan-Monitor des BBSR beschränken. Landkreise und Gemeinden sollten bereits zu Beginn der Erarbeitung der Präferenzräume einbezogen werden, nicht erst im Rahmen der Beteiligung zum Umweltbericht. Eine Beschränkung der Alternativenprüfung auf Konstellationen, in denen alternative Netzverknüpfungspunkte in Betracht kommen, ist unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen an eine rechtsstaatliche Planung.

Wie können Einzelvorhaben in den Verdichtungsräumen des Netzausbaus koordiniert werden?

Bereits der aktuelle Bundesbedarfsplan zeigt, dass der Bedarf für den Ausbau des Übertragungsnetzes nicht flächendeckend und gleichmäßig besteht. Der Entwurf des NEP wird daran absehbar nichts ändern. Im Gegenteil: in einigen Regionen Deutschlands, zum Beispiel im Nordwesten Niedersachsens oder im Bereich Schweinfurt, verursacht der geplante Ausbau des Übertragungsnetzes in den nächsten 15 Jahren extreme räumliche Veränderungen. Vor der lokalen und regionalen Bevölkerung, welche von diesen Veränderungen, insbesondere auch Baubeeinträchtigungen, betroffen sind, sollte mit der Vorlage übergreifender Rahmenpläne nachgewiesen werden, dass der Netzausbau trotz allem eng koordiniert erfolgt – auch oder gerade aufgrund des bisherigen Durcheinanders von sich immer wieder neu überschlagenden Netzausbauplänen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind derartige Rahmenpläne noch nicht vorgesehen. Sie könnten in einem separaten Anhang zum NEP erstellt werden und sollten dazu genutzt werden, die ggf. unterschiedlichen ÜNB in einer Region zu koordinieren sowie die Ausbaumaßnahmen räumlich (u. a. durch Bündelung) und auch zeitlich zu optimieren.

Für den Vorstand und die Ausschüsse:

Tjark Bartels
Vorsitzender

LR Thomas Bold
Stellv. Vorsitzender,
Vorsitz
Ausschuss SuedLink und
P43

LR Florian Töpfer
Beisitzer

LR Michael Schünemann
Beisitzer,
Vorsitz Ausschuss
Weserversalzung

Christina Hein
Kassiererin

LR Dr. Oliver Bär
Vorsitz
Ausschuss SuedOstLink

Wedemark, Bad Kissingen, Schweinfurt, Holzminden, Stadthagen, Hof